



Gemeinderat

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 9. Dezember 2021 im Stadtsaal Landeck.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesende:

Bgm. Herbert Mayer, Vorsitzender
Bgmstv. Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler
Bgmstv. Peter Vöhl
StR Doris Sailer
StR Johannes Schönherr
StR Mathias Niederbacher
StR Ing. Roland König
GR Johannes Schrott
GR Hansjörg Unterhuber
GR Arno Pirschner
GR Roswitha Pircher
GR Florian Stubenböck
GR Mag. Manfred Jenewein
GR Simone Plangger
GR Johannes Brunner
GR Gabriele Greuter
GR Ahmet Demir
GR Gökhan Akgöz
GR-Ers. Nina Kuen

Weiters anwesend:

Mag. Elisabeth Reich
Christian Denk
Walter Gaim
DI Andreas Falch
Ing. Wolfgang Handle

bis TO-Pkt. 6)
bis TO-Pkt. 6.)
bis TO-Pkt. 7.8)
bis TO-Pkt. 7.8)

Abwesend und entschuldigt:

GR Beate Scheiber
GR-Ers. Markus Erhart
GR-Ers. Sibylle Klomberg

Schriftführerin:

Sonja Streng

Tagessordnung

1. **Niederschrift**
2. **Bericht des Bürgermeisters**
 - 2.1. Ausnützung Kontokorrentkredit
3. **Anträge des Stadtrates**
 - 3.1. Tauschvertrag - Dietmar Kueß, WBW, Stadtgemeinde Landeck; Venetweg
 - 3.2. Breitbandversorgung Oberes Gericht - Vereinbarung und Satzungsänderung
 - 3.3. Walser Gerhard - Amtshaftungsansprüche; BAU/BPO-2021-0004
 - 3.4. Wohnanlage Salurnerstraße - Vor- und Wiederkaufsrecht Dietmar Wechner
 - 3.5. Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1663 - Mag. Robert Dorn und Mag. Mathias Dorn, Leitenweg
4. **Bericht des Überprüfungsausschusses**
5. **Anträge des Finanzausschusses**
 - 5.1. Abweichungen gegenüber dem Voranschlag
 - 5.2. Änderung öffentl. rechtl. Gebühren und Abgaben ab 1.1.2022
 - 5.3. Privatrechtliche Entgelte ab 1.1.2022 bzw. 1.9.2022
6. **Voranschlag 2022; MFP 2023 - 2026**
7. **Anträge des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses**
 - 7.1. Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Horner, Paschegasse 2, Bp. .1121
 - 7.2. Flächenwidmungsplanänderung Horner, Paschegasse 2, Bp. .1121
 - 7.3. Flächenwidmungsplanänderung Kreuzgasse, STOLL, Gpn. 278, 280/2
 - 7.4. Bebauungsplan Lötzweg, Neue Heimat Tirol, NHT
 - 7.5. Bebauungsplan Römerstraße 12B, Gp. 1306/3, Errichtung Wohnanlage BMS
 - 7.6. Bebauungsplan Flirstraße, STOLL, Gpn. 225/1, 336, .230
 - 7.7. Bausperre südliche Malser Straße/Maisengasse
 - 7.8. Lachäcker - Grundstücksvergabe
8. **Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses**
 - 8.1. Wohnungsvergaben
 - 8.2. Wohnanlage Salurnerstraße 2, Top 7 - Kaufvertrag Gapp Philipp
 - 8.3. Wohnanlage Salurnerstraße 10, Top 7 - Kaufvertrag Wallnöfer Anna
9. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
10. **Personalangelegenheiten**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In weiterer Folge ersucht er um Aufnahme der TO-Punkte

2.1. Ausnützung Kontokorrentkredit

3.4. Wohnanlage Salurnerstraße – Vor- und Wiederkaufsrecht Dietmar Wechner

3.5. Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1663 – Mag. Robert Dorn und Mag. Mathias Dorn, Leitenweg

Damit erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden, ebenso wie mit der Behandlung der TO-Punkte 3.3. Walser Gerhard, 8.1. Wohnungsvergaben und Punkt 10. Personalangelegenheiten im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

Sodann geht der Vorsitzende auf die Erledigung der Tagesordnung über:

Pkt. 1) **Niederschrift**

der TO.:

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2021 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Pkt. 2) **Bericht des Bürgermeisters**

der TO.:

- a. Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs-Hasliwald
Die Ausschuss-Sitzung musste aufgrund des Lockdowns verschoben werden und wird voraussichtlich Ende des Jahres stattfinden.
- b. Impfstraße Stadtsaal
In den letzten Wochen gab es wieder mehrere Impftermine in der Impfstraße. In Abstimmung mit den anderen Impfzentren wurden noch zusätzliche Termine eingeschoben. Dies war aufgrund der Absage von geplanten Veranstaltungen im Stadtsaal Landeck und aufgrund der Flexibilität des Teams der Impfstraße möglich. Zusätzlich gab es sogenannte „Nikolo-Impftage“ für Kinder – an diesen Tagen wurden ca. 100 Kinder geimpft. In der Impfstraße Landeck wurde bisher
 - 5.631 Erstimpfungen
 - 5090 Zweitimpfungen
 - 2515 Drittimpfungendurchgeführt. In der Stadt Landeck ist somit eine Vollimmunisierung von 69,4 % der Bevölkerung gegeben.
- c. Dr. Schnegg
Frau Dr. Gerlinde Schnegg hat sich bereit erklärt, sprengelärztliche Tätigkeiten zu übernehmen.
- d. Ehrenzeichenverleihung
Die Verleihung muss aufgrund des Lockdowns erneut verschoben werden.
- e. Sanierung Altersheimküche
Die Sanierung der Küche konnte bis auf ein paar wenige Kleinigkeiten fertiggestellt werden. Eine gemeinsame Besichtigung wird – sobald es die Situation erlaubt – stattfinden.

- f. Gespräch mit LR Tratter
Er teilt mit, dass er mit LR Tratter Kontakt aufgenommen und die finanziellen Möglichkeiten erläutert hat. Im Bericht zum Budget erklärt er die Details.
- g. Hinweis Winterdienst
Der Vorsitzende ersucht um Verständnis, dass der Bauhof bei der Schneeräumung nicht überall gleichzeitig sein kann. Er verweist auch auf die Anrainerpflichten nach der StVO.
- h. Schlossgalerie – L 76
Ab Samstag, 11. Dezember wird die Landecker Straße im Bereich der Schlossgalerie wieder einspurig Richtung Landeck befahrbar sein. Der Verkehr in Fahrtrichtung Prutz wird weiterhin über den Landecker Tunnel geführt. Für weiterführende Arbeiten muss die Straße jedoch zwei Mal wöchentlich – voraussichtlich am Mittwochvormittag und am Samstag – gesperrt werden, damit die Galerieschälwagen verschoben werden können. Mit der einspurigen Öffnung fällt jedoch auch die Vignettenbefreiung. Es wurde versucht, die Vignettenbefreiung zu verlängern, nach Rücksprache mit der ASFINAG und der zuständigen Verkehrsministerin gebe es dazu jedoch keinen weiteren Anlass.
- i. Werbekampagne „Kauft lokal“
Aufgrund des neuerlichen Lockdowns hat die Stadt zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft, des Handels und der Gastro eine Kampagne mit dem Titel „Kauft lokal“ gestartet. Dabei geht es darum zu zeigen, dass die Stadt hinter den Betrieben steht und sollen die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert werden, das Angebot der heimischen Wirtschaft und der Gastronomie zu nützen. Gleichzeitig wurde eine eigene Facebook-Seite installiert.
- j. Jugendtreff und die Mobile Jugendarbeit Landeck
Er berichtet, dass der Jugendtreff Landeck nun zum dritten Mal mit dem Österreichischen Jugendpreis 2021 ausgezeichnet wurde, wozu er sehr herzlich gratuliert. Außerdem hat der Stadtrat beschlossen, das Projekt „Mobile Jugendarbeit“ weiterhin finanziell zu unterstützen, nachdem laut Regio-L keine weitere EU-Förderung nach Ablauf der 6-jährigen Förderperiode möglich ist.
- k. TVB
Letzte Woche hat die Vollversammlung des Tourismusverbandes stattgefunden, in welcher Bilanz über das abgelaufene Jahr gezogen wurde und Neuwahlen stattgefunden haben. Obmann ist weiterhin Konrad Geiger, seine Stellvertreter sind Mathias Weinseisen und Andreas Grüner. Neue Aufsichtsratsvorsitzende ist Mirjam Schultes. Trotz Pandemie hat der Verband, der die Gemeinden Landeck, Zams, Fließ, Grins, Stanz und Tobadill umfasst, keine Schulden. 2,3 Millionen Eigenkapital wurden verbucht.
- l. Ausstellung in der Rathausgalerie
In der Rathausgalerie wird derzeit eine Ausstellung mit dem Titel „Der Marktplatz in Landeck“ von Georg Zobl präsentiert. Nächste Woche findet dazu noch ein Pressegespräch statt.
- m. Steinmetz
Er berichtet, dass er nach dem Zeitungsbericht in der TT in die Angelegenheit involviert wurde und er daraufhin verschiedene Gespräche geführt hat. Mittlerweile wurde das

Gewerbe durch die Fam. Horner abgemeldet und ist beabsichtigt, das ehemalige Firmengelände anderweitig zu nutzen (Verlegung Firmensitz eines Bestattungsunternehmens). In etwa zeitgleich wurde er von einer Steinmetz-Firma kontaktiert, welche Interesse an einer Übernahme gehabt hätte bzw. interessiert ist, in Landeck eine Steinmetz-Firma zu betreiben. Daraufhin wurde Marco Fehr kontaktiert und werde nun gemeinsam nach einer geeigneten Lokalität gesucht. Sobald sich was ergibt, wird er weiter berichten.

Pkt. 2.1) **Ausnützung Kontokorrentkredit**
der TO.:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 beschlossen, einen Kassenstärker (Kontokorrentkredit) in Höhe von Euro 1.000.000,00 aufzunehmen.

Gem. § 84 Abs. 3 TGO ist dem Gemeinderat laufend über die Ausschöpfung des Kontokorrentkredites zu berichten.

In Entsprechung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung wird seitens der Finanzverwaltung mitgeteilt, dass der Kontokorrentkredit seit 14.10.2021 nicht ausgenützt wurde.

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3) **Anträge des Stadtrates**
der TO.:

Pkt. 3.1) **Tauschvertrag - Dietmar Kueß, WBW, Stadtgemeinde Landeck; Venetweg**
der TO.:

In der GR-Sitzung vom 25.03.2021 wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Wohnanlage Salurnerstraße der WohnBauWest ein Options- und Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde, unter Vertragspunkt IV, ebenso eine Tauschoption betreffend Gst. .1372, auf dem sich eine Kleingarage der Stadt befindet, und das Grundstück. 2103 vereinbart.

Nun hat das „Notariat Platter Rieser Partner“ beigefügten Tauschvertrag betreffend diesen Grundtausch samt Rangordnungserklärung vorgelegt. Zudem wird der Stadtgemeinde Landeck ua. die Dienstbarkeit

- des Zuganges zur Vornahme von Instandhaltungsarbeiten an einer allfälligen Kleingarage und
 - der Instandhaltung und des Betriebes einer Dachentwässerungsanlage
- ingeräumt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2021 damit befasst und stellt den Antrag, dem Tauschvertrag zuzustimmen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Fahrzeug der Bergwacht während der Bauphase in der Schrofenstein-Garage untergebracht werden kann.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Abschluss des Tauschvertrages einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 3.2) **Breitbandversorgung Oberes Gericht - Vereinbarung und Satzungsänderung**
der TO.:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2016 den Beitritt zum Gemeindeverband für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht beschlossen. Durch die Neuaufnahme der Gemeinden Kaunerberg und Nauders ist die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ zu ändern und die Satzung (Änderung §§ 7 und 8) anzupassen:

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2021 damit befasst und stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ wie folgt zu beschließen und nachfolgende Satzung zu erlassen:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.
5. Beim Gemeindeverband handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

II.

Diese Vereinbarung (Änderung) über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.

- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der

Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand für die laufende Wirtschaftsführung (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	2,59 %
Gemeinde Fendels	1,81 %
Gemeinde Fiss	4,21 %
Gemeinde Fließ	11,01 %
Gemeinde Kaunerberg	1,42 %
Gemeinde Kaunertal	10,81 %
Gemeinde Kauns	4,36 %
Gemeinde Ladis	3,75 %
Stadtgemeinde Landeck	4,16 %
Gemeinde Nauders	14,08 %
Gemeinde Pfunds	13,26 %
Gemeinde Prutz	7,27 %
Gemeinde Ried i.O.	8,92 %
Gemeinde Serfaus	7,41 %
Gemeinde Tösens	<u>4,94 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Vereinbarung und der Satzungsänderung einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 3.3) **Walser Gerhard - Amtshaftungsansprüche; BAU/BPO-2021-0004**
der TO.:

Dieser TO-Punkt wird im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Pkt. 3.4) **Wohnanlage Salurnerstraße - Vor- und Wiederkaufsrecht Dietmar Wechner**
der TO.:

Mit Kaufvertrag vom 27.09.2018 hat die Stadtgemeinde Landeck in der Salurnerstraße 10, TOP 10.3, Wohneinheit im 1. OG, an Dietmar Robert Wechner verkauft. Gem. Vertragspunkt XIII und XIV sind ein Wieder- und Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Landeck eingetragen.

Herr Dietmar Wechner beabsichtigt die Übertragung der Hälfte an seine Gattin Agnes Wechner zur Begründung einer Eigentümerpartnerschaft. Der Stadtrat hat sich bereits in seiner Sitzung am 18.01.2021 damit einverstanden erklärt. Nun liegen die erforderlichen Urkunden – „Übergabervertrag Dietmar Wechner-Agnes Wechner“ sowie die „Vereinbarung Stadtgemeinde Landeck – Dietmar und Agnes Wechner“, welche diesem Antrag beigefügt sind, vor.

Mit der Vereinbarung erklärt die Stadtgemeinde Landeck ausdrücklich und unwiderruflich ihr Wiederkaufsrecht und ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und erteilt daher die Zustimmung zur Einverleibung der Löschung dieser Rechte, dies jedoch nur bei gleichzeitiger Neueinräumung des Wiederkaufsrechts gemäß Punkt XIII sowie des Vorkaufsrechts gemäß Punkt XIV. des Kaufvertrags zwischen der Stadtgemeinde Landeck und Dietmar Wechner vom 27.09.2018.

Der Gemeinderat wird um Beratung ersucht.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 3.5) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1663 - Mag. Robert Dorn und Mag. Mathias Dorn, Leitenweg
der TO.:

Mag. Robert Dorn ist aufgrund des Kaufvertrages vom 11.09.1986 Eigentümer sowie Mag. Mathias Dorn ist aufgrund des Einantwortungsbeschlusses vom 17.06.2021 außerbücherlicher Eigentümer je zur ideellen Hälfte der Liegenschaft in EZ 1663. Unter der C-LNr. 1a ist das Vorkaufsrecht und unter C-LNr. 2a das Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt.

Es wird um Beratung ersucht, ob der Gemeinderat der Löschung des Vorkaufsrechts sowie des Wiederkaufsrechts laut beigefügter Löschungs- und Verzichtserklärung zustimmt.

Mit der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 4) Bericht des Überprüfungsausschusses
der TO.:

GR Unterhuber verliest nachstehenden Bericht:

Die letzte Sitzung des Überprüfungsausschusses im Jahre 2021 hat am Dienstag, den 30. November 2021, im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Landeck stattgefunden.

Der Überprüfungsausschuss hat die Kassen- und Bankbestände, das Kautionsparbuch und die Zahlungsmittelreserven der Stadtgemeinde Landeck und der Immobilien Stadtgemeinde Landeck KG überprüft.

Nach genauer Prüfung der in Sparkonten umgewandelten Sparbücher der Stadtgemeinde Landeck, ersucht der Finanzverwalter der Vernichtung der umgewandelten und entwerteten Sparbücher zuzustimmen. Dies wird seitens des Überprüfungsausschusses einstimmig genehmigt.

Die entwerteten, zu vernichtenden Sparbücher und die Kontoauszüge der neu angelegten Sparkonten sind dem Bericht über die 3. Sitzung angeschlossen.

Der Überprüfungsausschuss stimmt auch der Vernichtung der abgelaufenen Kautionsparbücher für das Fischereirevier 7 (zwei Sparbücher) zu.

Die Sparbücher sind gleichfalls dem Bericht angeschlossen.

Die Überprüfung der Kassen- und Bankbestände ergab keinerlei Beanstandungen.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch, für die Zeit vom 26.06.2021 bis 29.11.2021 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege, ergab keine Mängel.

Nachstehende Belege wurden stichprobenweise geprüft und ergab die Prüfung keinerlei Beanstandungen:

104073 – 104454 Stadtgemeinde Landeck
103703 – 103895 Stadtgemeinde Landeck
104686 – 104869 Stadtgemeinde Landeck
103896 – 104084 Stadtgemeinde Landeck

Ebenso wurden nachstehende Belege der Immobilien Stadtgemeinde Landeck KG stichprobenweise überprüft und ergab die Prüfung keinerlei Beanstandungen.

100001 - 100252

Die Haushaltsüberschreitungen 2021 wurden dem Überprüfungsausschuss vorgelegt und hat der Überprüfungsausschuss die Überschreitungen zur Kenntnis genommen. Die Liste der Haushaltsüberschreitungen liegt dem Bericht bei.

Da unter Anträge, Anfragen, Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen erfolgten wurde die Sitzung um 19:00Uhr beendet.

Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Pkt. 5) Anträge des Finanzausschusses
der TO.:

Pkt. 5.1) Abweichungen gegenüber dem Voranschlag
der TO.:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag, Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von Euro 100.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Damit erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 5.2) Änderung öffentl. rechtl. Gebühren und Abgaben ab 1.1.2022
der TO.:

Der Vorsitzende erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation die geplanten Änderungen. Die Präsentation wird dieser Niederschrift als Bestandteil beigegeben. Im Anschluss daran verliest er nachstehenden Antrag:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung, am 15.11.2021 beschlossen, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben ab 1.1.2022 wie folgt zu ändern:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 12.06.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Z 2 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 6,90 einschl. USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

Die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 3 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 1.924,00 einschl. USt.

Für anzuschließende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude ermäßigt sich die Anschlussgebühr und die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 4 um 50 %.

2. Die Benutzungsgebühr nach § 6 Z 2 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 2,70 einschl. USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 12.06.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Z 2 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 3,10 einschl. USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

Die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 3 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 1.081,00 einschl. USt.

Für anzuschließende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude ermäßigt sich die Anschlussgebühr und die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 4 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck um 50 %.

2. Die Benutzungsgebühr nach § 5 Z 2 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 1,38 einschl. USt. je m³ Wasserverbrauch.

Soweit der Wasserverbrauch bei Neu-, Zu-, Um- oder Aufbauten nicht mittels Wassermesser festgestellt wird, wird nach § 5 Z 4 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck pro m³ umbauten Raumes (Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr), ohne Rücksicht darauf, welche Baumaterialien verwendet werden, ein Bauwasserpauschale in Höhe von 20 % der Gebühr für einen m³ Wasser erhoben.

Die Zählergebühr nach § 6 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck wird wie folgt erhoben (Beträge einschl. USt.):

Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 3 (5) m ³ /h	Euro	35,60
Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 7 (10) m ³ /h	Euro	37,70
Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 20 m ³ /h	Euro	44,00
Kaltwasserzähler WS-CS DN 50	Euro	101,50
Kaltwasserzähler WS-CS DN 65	Euro	106,50
Kaltwasserzähler WS-CS DN 80	Euro	110,00
Kaltwasserzähler WS-CS DN 100	Euro	113,00
Kaltwasserzähler WS-CS DN 150	Euro	182,00
Kaltwasserzähler WP-CP DN 50	Euro	101,50
Kaltwasserzähler WP-CP DN 65	Euro	104,50
Kaltwasserzähler WP-CP DN 80	Euro	111,00
Kaltwasserzähler WP-CP DN 100	Euro	117,00
Kaltwasserzähler WP-CP DN 150	Euro	182,00
Verbundzähler WPV DN 50	Euro	390,50
Verbundzähler WPV DN 80	Euro	461,50
Verbundzähler WPV DN 100	Euro	519,50
Verbundzähler WPV DN 150	Euro	785,00
Verbundzähler WPV DN 300	Euro	1.067,50

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt, für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 120,00 Euro.
2. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Landeck pro Jahr 45,00 Euro.
3. Für Assistenz- und Therapiehunde ist nach § 39a Bundesbehindertengesetz und § 2 Abs. 3 der Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Landeck keine Hundesteuer zu entrichten.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 15.12.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2021 geändert wie folgt:

Grabgebühr für ein Arkadengrab		Euro	
228,00			
Grabgebühr für ein Arkadengrab (Eigentum)	Euro	46,50	
Grabgebühr für ein Einzelgrab	Euro	46,50	
Grabgebühr für ein Doppelgrab	Euro	93,00	
Grabgebühr für ein Urnengrab	Euro	26,00	
Grabgebühr für ein Urnengrab (Doppelgrab)	Euro	51,50	
Grabgebühr Urnengrab (Einzelgrab neuer Teil)	Euro	37,50	
Grabgebühr Urnengrab (Doppelgrab neuer Teil)	Euro	75,00	
Beerdigungsgebühr	Euro	865,00	
Enterdigungsgebühr	Euro	1.287,50	
Sockelgebühr	Euro	116,50	
Leichenhallengebühren:			
Aufbahrung eines Leichnams	Euro	77,00	
Abstellung eines Leichnams	Euro	62,00	
Benützung des Sezierraumes	Euro	132,50	

GR Jenewein weist darauf hin, dass man sich in den letzten Jahren hinsichtlich der Müllgebühren nicht immer einig war und immer noch diskutieren könnte, ob man Euro 8.000.000,00 an Rücklagen braucht.

Der Vorsitzende meint, dass es immer noch die Möglichkeit gebe, die Gebühren zu senken. Im Zuge der Inflation habe man jedoch nicht alles voraussehen können. So gebe es zB bei den Stromkosten eine Steigerung im Bereich von 70 %.

Mit der Änderung der öffentl. Rechtlichen Gebühren und Abgaben ab 1.1.2022 erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 5.3) Privatrechtliche Entgelte ab 1.1.2022 bzw. 1.9.2022
der TO.:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung, am 15.11.2021 beschlossen, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, die privatrechtlichen Entgelte ab 1.1.2022 bzw. 1.9.2022 wie folgt zu erheben:

Privatrechtliche Entgelte

1. Entgelte für Kindergärten ab 1.9.2022 (einschl. 13 % Ust.)

Kindergartenbeitrag (4 und 5 Jährige frei)	
pro Monat bis zur Vollendung des 4. Lj.	42,00
für Auswärtige	84,00

2. Betreuungsentgelt; Mittagessen

Ganztageskindergarten

Monatsentgelt für einen Tag pro Woche	12,00
Monatsentgelt für zwei Tage pro Woche	24,00
Monatsentgelt für mehr als zwei Tage pro Woche	36,00

Sommerkindergarten

Wochenentgelt (pro angefangener Woche)	12,00
--	-------

Nachmittagsbetreuung

1 Nachmittag pro Woche	3,00
2 Nachmittage pro Woche	6,00
ab 3 Nachmittage pro Woche	8,00

Horte: Betreuungsentgelt Hort Angedair und Hort Bruggen

	€/Tag
An Schultagen:	
bis 14:30 Uhr	4,00
bis 17:30 Uhr	7,00
In den Ferienzeiten:	
bis 14:30 Uhr	6,00
bis 17:30 Uhr	9,00

Horte: Materialgeld Hort Angedair und Hort Bruggen

	€/Monat
1x in der Woche angemeldet	1,00
2x in der Woche angemeldet	2,00
3x in der Woche angemeldet	3,00
4x in der Woche angemeldet	4,00
5x in der Woche angemeldet	5,00

Das Entgelt für das Mittagessen wird nach Aufwand verrechnet.

Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung in der Höhe von 50 % für jedes weitere

Geschwisterkind wird gewährt.

Auswärtige Kinder

Wenn ein Hortplatz noch verfügbar ist, können auch auswärtige Kinder im Hort aufgenommen werden. Der doppelte Tagesbeitrag ist sodann einzuheben.

3. Gebührensätze im Alten- und Pflegeheim

Heimbeiträge (netto)

Wohnheim	1.775,00
Pflegestufe 1	2.347,00
Pflegestufe 2	2.800,00
Pflegestufe 3	3.507,00
Pflegestufe 4	4.213,00
Pflegestufe 5	4.737,00
Pflegestufe 6	5.193,00
Pflegestufe 7	5.421,00
Platzfreihaltegebühr täglich 10 % verminderter Tagsatz je nach Pflegestufe	
Auswärtigen-/Investitionskostenzuschlag täglich	13,47

Kurzzeitpflege (netto):

Wohnheim	1.953,00
Pflegestufe 1	2.582,00
Pflegestufe 2	3.080,00
Pflegestufe 3	3.858,00
Pflegestufe 4	4.634,00
Pflegestufe 5	5.211,00
Pflegestufe 6	5.712,00
Pflegestufe 7	5.963,00

Personalesen (brutto)

Frühstück	2,30
Mittagessen	4,10
Abendessen	3,00

Personalzimmer (brutto)

16 m ²	133,00
-------------------	--------

Essen (brutto)

Frühstück	3,50
Mittagessen	7,70
Essen Kindergärten; ab 01.09.2022	3,85
Essen Schulen/Tagespflege; ab 01.09.2022	4,85
Essen auf Rädern	7,70
Abendessen	4,65

Garage (brutto)	93,00
-----------------	-------

Rufbereitschaft betreubares Wohnen monatlich 22,15

4. Eintrittspreis Schwimmbad einschließlich
13 % Ust.

Einzelkarten

Familien	10,50
Erwachsene	5,20
Erwachsene Vormittagskarte - bis 12 Uhr	2,90
Erwachsene ab 17 Uhr	2,90
Erwachsene TWV	2,90
Studenten, Lehrlinge, Senioren, Behinderte	4,80
Schüler bis zum 19. Lebensjahr - Landecker frei	2,70
Schüler bis zum 19. Lebensjahr ab 17 Uhr - Landecker frei	1,90
Schüler TWV	1,90
Schülerklassen - Landecker Schülerklassen frei	1,90
Kästchen	2,30

Einzelkarten mit Tiroler Familienpass

Familien	9,00
Erwachsene	4,50
Studenten, Lehrlinge, Senioren, Behinderte	4,00
Schüler bis zum 19. Lebensjahr - Landecker frei	2,30

10-Punkte-Karte (gilt zwei Jahre)

Familien	95,00
Erwachsene	47,50
Studenten, Lehrlinge, Senioren, Behinderte	43,00
Schüler bis zum 19. Lebensjahr - Landecker frei	24,00

Saisonskarten

Familien	158,00
Erwachsene	79,00
Erwachsene Vormittagskarte - bis 12 Uhr	43,00
Erwachsene ab 17 Uhr	43,00
Erwachsene TWV	43,00
Studenten, Lehrlinge, Senioren, Behinderte	71,00
Schüler bis zum 19. Lebensjahr - Landecker frei	40,00
Schüler bis zum 19. Lebensjahr ab 17 Uhr - Landecker frei	27,00
Schüler TWV - Landecker frei	21,00
Einzelkabinen	66,00
Kästchen	33,00

Saisonkarten mit Jahreskarte Venet

Familien	110,00
Erwachsene	55,00
Studenten, Lehrlinge, Senioren, Behinderte	50,00
Schüler bis zum 19. Lebensjahr - Landecker frei	28,00

Der Vorverkaufsrabatt auf Saisonskarten beträgt
10 % (nicht für Einzelkabinen und Kästchen).

5. Gebührensätze Stadtbücherei	
Einzelleihgebühr pro Buch:	
Erwachsene	1,30
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lj.	0,00
Zeitungen	0,30
 Jahresleihgebühr:	
Erwachsene	13,00
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lj.	0,00
Familien	18,00
 6. Vorspielsaal Landesmusikschule einschl. 20 % Ust.	115,00
 7. Militärsportplatz	
einheimische Vereine pro Spiel	30,00
auswärtige Vereine pro Spiel	60,00
halbtägige Nutzung	100,00
ganztägige Nutzung	200,00
 8. Parkflächen mit alleiniger Verfügungsberechtigung pro Jahr wertgesichert; einschl. gesetzl. Ust.	336,00
 9. Parkflächen ohne alleinige Verfügungsberechtigung pro Jahr wertgesichert; einschl. gesetzl. Ust.	168,00
 10. Marktgebühren	
pro lfm. Marktstand	5,40

Mit dem vorliegenden Antrag des Finanzausschusses erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6) Voranschlag 2022; MFP 2023 - 2026
der TO.:

Der Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Herbert Mayer, erläutert den Voranschlag 2022 anhand einer Power-Point-Präsentation, welche dieser Niederschrift beigegeben wird.

Er erklärt, dass auch das zweite Jahr der Pandemie entscheidende Folgen für den Finanzhaushalt der Stadt Landeck hat. Es ist das Bewusstsein vorhanden, dass es sich derzeit nicht mit den großen Wünschen spielt. Die Ausschüsse hatten berechnete Wünsche, die aber nicht alle erfüllt werden können und deshalb Kürzungen notwendig waren. Auch im kommenden Jahr müssen sämtliche Ausgaben genau abgewogen werden und müssen wir – wie bisher – sparsam wirtschaften. Eine strenge Budgetdisziplin und Sparsamkeit sind unabdingbar.

Abschließend dankt er der Finanzabteilung unter Walter Gaim für die Vorbereitungen und Einschätzungen, dem Finanzausschuss und allen Ausschüssen sowie der Stadtamtsleiterin Mag. Reich.

GR Jenewein kritisiert erneut die neue VRV, die alles unendlich kompliziert macht. Er ist nunmehr seit 18 Jahren im Finanzausschuss, aber mit dem neuen System habe er so seine Probleme. Das Budget 2021 war mit einem Minus von Euro 1,6 Mio. budgetiert worden. Sehr erfreulich ist nun, dass durch die Erhöhung der Ertragsteile, nicht ganz so große Löcher mehr gestopft werden müssen. Allerdings werden beim Budget 2022 keine großen Akzente gesetzt und auch die Rahmenbedingungen geben nicht viel her. Auch gebe es kaum neue Projekte. Somit konnte in der Budgetsitzung des Finanzausschusses in einer Stunde alles erledigt werden. In diesem Zusammenhang fordert er mehr Aufwand und Engagement von den Ausschussmitgliedern. Kritisch hinterfragt er den Kunstrasenplatz beim Sportplatz in Perjen. Für heuer war dies budgetiert, für nächstes Jahr gibt es diesbezüglich keinen Ansatz und im Finanzausschuss wurde darüber weder informiert noch beraten. Dasselbe gelte für das Investitionspaket der Venet Bergbahnen AG. Er habe versucht herauszufinden, was bereits umgesetzt wurde und was es gekostet hat. Leider ist es nicht möglich, die Zahlen zu eruieren und findet er eine solche Vorgangsweise unakzeptabel. Aus diesem Grund werde er dem Budget 2022 nicht zustimmen.

Bgmstv. Vöhl erklärt zum Sportplatz in Perjen, dass erst im Herbst mit der Bauphase begonnen werden kann, weil der Zugang über den Hauptplatz erfolgt.

GR Sailer erklärt, dass die Personalkosten im Kinderbetreuungsbereich nicht unerheblich sind. Zudem hat die Pandemie massive Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Kinder, weshalb die NMS Landeck um Unterstützung bzgl. einer Hilfestellung durch die Schulsozialarbeit angesucht hat. Sie bedankt sich beim Finanzausschuss, dass eine Übernahme der anteiligen Personalkosten für das Projekt genehmigt wurde.

Für StR König ist die Umstellung auf die neue VRV ebenfalls unverständlich. Bei den Ausgaben vermisste er einen Budgetansatz für Katastrophenschutz – Blackout.

Diesbezüglich teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit ein Konzept erarbeitet werde. Christian Mayer wurde beauftragt, ein Handbuch auszuarbeiten. Im Altersheim Landeck und im Einsatzzentrum gibt es bereits ein Notstromsystem.

GR Demir erinnert, dass gewisse Dinge und Veranstaltungen aufgrund von Corona nicht stattgefunden haben und dadurch der Stadt Kosten erspart blieben. Man müsse sich aber vorbereiten, wenn die Pandemie vorbei ist.

Bgmstv. Hittler informiert, dass dies das letzte Budget war, welches Walter Gaim vorbereitet hat und dankt er ihm sehr herzlich für sein jahrelanges Engagement. Der gesamte Gemeinderat schließt sich sodann dem Dank an.

Dem vorliegenden Voranschlag sowie dem MFP 2023-2026 wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	4	SPÖ-Fraktion
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7) **Anträge des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses**
der TO.:

Pkt. 7.1) **Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Horner, Paschegasse 2, Bp. .1121**
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 22. November 2021 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes „Angedair“, betreffend

Gpn. .1121 - KG Landeck

gemäß §67 TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Änderungsentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7.2) Flächenwidmungsplanänderung Horner, Paschegasse 2, Bp. .1121
 der TO.:

Es wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, die Auflage und den Entwurf für nachstehende beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen, wobei der Entwurf jedoch nur dann rechtswirksam wird, wenn hierzu innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden:

Grundparzelle: Gp. .1121 - KG Landeck

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck wird nachstehende Flächenwidmungsplanänderung empfohlen.

Grundparzelle(n)	Bestehende Widmung	Neue Widmung
Gp. .1121 KG 84007 Landeck Rund 1.374 m ²	Sonderfläche „Steinmetz“ § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016	Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen laut planlicher Darstellung Zähler: 20 § 51 TROG 2016 gilt für die UG rund 1.374 m ² Gemischtes Wohngebiet §38 Abs. 2 gilt für das EG rund 1.374 m ² Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a Festlegung Erläuterung: Bestattungsunternehmen mit Betreiberwohnung mit einer Wohnnutzfläche von maximal 90 m ² gilt ab 1. OG rund 1.374 m ² Gemischtes Wohngebiet §38 Abs. 2

Der beabsichtigten Umwidmung liegen die Stellungnahme und der Änderungsplan des Büros DI Andreas Falch zugrunde.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Mit der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7.3) Flächenwidmungsplanänderung Kreuzgasse, STOLL, Gpn. 278, 280/2
 der TO.:

Es wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, die Auflage und den Entwurf für nachstehende beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen, wobei der Entwurf jedoch nur dann rechtswirksam wird, wenn hierzu innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden:

Grundparzelle: Gpn. 278, 280/2 - KG Landeck

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck wird nachstehende Flächenwidmungsplanänderung empfohlen.

Grundparzelle(n)	Bestehende Widmung	Neue Widmung
Gp. 278 KG 84007 Landeck rund 4.464 m ²	Allgemeines Mischgebiet § 40 Abs. 2 TROG 2016	Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 Abs. 6 TROG 2016
Gp. 280/2 KG 84007 Landeck rund 968 m ²	Allgemeines Mischgebiet § 40 Abs. 2 TROG 2016	Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 Abs. 6 TROG 2016

Der beabsichtigten Umwidmung liegen die Stellungnahme und der Änderungsplan des Büros DI Andreas Falch zugrunde.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

DI Falch erklärt, dass eine Wohnnutzung gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept und dem bestehenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Landeck für den vorliegenden Bereich prinzipiell möglich wäre, jedoch ist der Standort durch die umliegende Nutzung und den standortpolitischen Erfordernissen der Stadt Landeck aus ortsplanerischer Sicht dafür nicht mehr ausreichend geeignet. Insbesondere die geplante Mischnutzung als Standort für produzierende Gewerbe, Dienstleistung und Tourismus ist eine Wohnnutzung als ungeeignet einzustufen. Eine reine Wohnnutzung wird durch die vorliegende Widmungskategorie ausgeschlossen.

Auf die Anfrage, was man eigentlich unter einem Tiny-House versteht, erklärt DI Falch, dass es sich dabei um eine neue Wohnform handelt, in der versucht wird, kleine Wohneinheiten kostengünstig zu bauen. Er fügt hinzu, dass es die Überlegung des Projektbetreibers gebe, auf der Dachlandschaft des Objektes etwas zu schaffen, sodass eine „atelierartige“ Nutzung möglich ist.

Vbgm. Hittler stellt fest, dass heute nur die Flächenwidmung beschlossen wird.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes – wie im Antrag angeführt – einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7.4) Bebauungsplan Lötzweg, Neue Heimat Tirol, NHT
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 22. November 2021 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Lötzweg: NHT/Dorfplatz“ (LA-Bpl-NHTp-020) vom 1. Dezember 2021

betreffend der Grundstücke Gpn. 1734, 1738/1, 1345/4, .917, .918, .983, .1084, .1315
– KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind (R12la_50754, LA-Bpl-NHTp-020).

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Vgbm. Hittler erinnert, dass es einen Architektenwettbewerb gab, in welchem Architekt Harald Kröpfl als Sieger hervorging. Nunmehr beabsichtigt die Neue Heimat Tirol am Lötzweg in Perjen eine Wohnanlage zu errichten. Somit wird ein hochqualifiziertes, aber trotzdem leistbares Wohnen in Perjen ermöglicht und kann zusätzlich ein öffentlich zugänglicher Freiplatz (Dorfplatz) geschaffen werden. Nachdem es in der letzten GR-Sitzung Diskussion hinsichtlich der geplanten Höhe der Baukörper gab, wurde der Antrag zur neuerlichen Beratung dem Planungsausschuss zurückgestellt.

DI Falch führt in seiner Erklärung aus, dass es sich beim Planungsraum um eine Fläche im Bereich des ehem. Feuerwehrhauses, bei der Kreuzung Römerstraße – Lötzweg mit einer Fläche von ca. 4.350 m² handelt. Die Neue Heimat möchte nun eine Wohnanlage errichten, welche aus 4 Gebäudekörpern besteht. In diesen 4 Gebäuden sollen ca. 48 Wohnungen untergebracht werden. Im Bereich des ehemaligen Feuerwehrhauses soll eine Freifläche im Kreuzungsbereich entstehen, um einerseits eine Auflockerung der Bebauung entlang des Lötzweges zu erreichen und andererseits Freiraum der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Der Planungsbereich wird von Wohngebäuden dominiert. Die Gebäudehöhen sind je nach Umliegenderbebauung gestaffelt – diese reichen von 2 Geschossen über 3 bis 4 Geschosse im Süden. Die Jury war der Meinung, dass es in diesem Bereich 4 Geschosse trägt. Nunmehr ist man aber einen Schritt zurückgetreten und es gibt einen gestaffelten Baukörper. Das strittige 4. Geschoss soll nur die Hälfte der Gebäudegrundfläche einnehmen.

Der Vorsitzende erklärt, dass im Vorfeld eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung geplant gewesen wäre, die aufgrund des Lockdowns leider abgesagt werden musste. Die Veranstaltung soll gleich nach Beendigung des Lockdowns im Jänner stattfinden.

StR Niederbacher gratuliert zum Projektentwurf und sieht in dem Projekt insgesamt eine Bereicherung für den Stadtteil Perjen. Ihm gehe es vor allem um das vordere Gebäude und sollte man sich nochmals Gedanken für eine gewerbliche Nutzung des Erdgeschosses machen, was eine gute Kombination mit dem Dorfplatz wäre. Ein Café könnte er sich gut vorstellen, nachdem ihm zu Ohren gekommen ist, dass das Café Perjen zusperren wird.

DI Falch teilt mit, dass die NHT zugesichert hat, für die Erdgeschosszone eine gewerbliche Nutzung anzustreben. Deshalb wird im Bebauungsplan eine größere Raumhöhe im Erdgeschoss berücksichtigt. Eine gewerbliche Nutzung wäre seiner Meinung nach ideal, allerdings müsste die Stadt mit einer Idee auftauchen.

GR Plangger stellt fest, dass das Projekt eindeutig zu hoch dimensioniert ist. Das dritte Obergeschoss ist am falschen Punkt und müsste anders untergebracht werden. Viele Leute in Perjen sind empört, dass so überdimensional gebaut wird. Aus diesem Grund werde sie dem Antrag nicht zustimmen.

GR Demir glaubt, dass eine verdichtete Bauweise nicht die verkehrte Richtung ist und dadurch die Mietpreise niedriger angesetzt werden können.

GR Jenewein teilt mit, dass er dem Antrag nicht zustimmen werde, was aber nicht heißt, dass das Projekt schlecht ist.

StR König kann die Argumente verstehen, spricht sich jedoch dafür aus, dass das Projekt in der vorliegenden Form realisiert wird und ist er überzeugt, dass dies eine Bereicherung für den Stadtteil Perjen darstellt.

In der Folge kommt es noch zu einer kurzen Diskussion hinsichtlich der gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss.

Letztlich lädt der Vorsitzende alle Mitglieder des Gemeinderates ein, Vorschläge und Ideen, was im Erdgeschoss untergebracht werden könnte, einzubringen. Außerdem verweist er darauf, dass mit dem NHT-Projekt auch die Möglichkeit für betreubares Wohnen geschaffen und so den Bürgerinnen und Bürgern von Perjen ermöglicht wird, ihren Lebensabend im gewohnten Stadtteil verbringen zu können.

Vorliegender Antrag wird mit 15 Pro- und 4 Gegenstimmen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	4	
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7.5) **Bebauungsplan Römerstraße 12B, Gp. 1306/3, Errichtung Wohnanlage BMS**
der TO.:

Der Vorsitzende verlässt kurz den Sitzungssaal. Währenddessen übernimmt Vizebgm. Hittler den Vorsitz.

Nach erfolgter Beratung am 22. November 2021 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Römerstraße: BMS Wohnbau GmbH“ (LA-Bpl-BMS-010) vom 10. November 2021

betreffend des Grundstückes Gp. 1306/3 – KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind (R211a_52936, LA-Bpl-BMS-010).

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Mit der Vorgangsweise – wie im Antrag angeführt- erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
		Der Vorsitzende war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Pkt. 7.6) **Bebauungsplan Flirstraße, STOLL, Gpn. 225/1, 336, .230**
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 22. November 2021 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Flirstraße: Stoll GmbH“ (LA-Bpl-StB-010) vom 29. November 2021

betreffend der Grundstücke Gpn. 335/1, 336, .230 – KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind (R191a_52493, LA-Bpl-StB-010).

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

DI Falch erläutert kurz die wichtigsten Details zum Bebauungsplan.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7.7) Bausperre südliche Malser Straße/Maisengasse
der TO.:

Nach erfolgter Beratung in der Sitzung vom 22. November 2021 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, nachstehende Verordnung einer Bausperre gemäß §74 Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016 für den Bereich „Malserstraße/untere Maisengasse“ zu beschließen.

Verordnung der Stadtgemeinde Landeck über die Erlassung einer Bausperre

„Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Malserstraße / untere Maisengasse“
mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2021.

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 idgF. wird wie folgt verordnet:

§ 1

Beabsichtigte Planungsmaßnahmen

Die Stadtgemeinde Landeck erlässt zur Sicherung der Umsetzung einer geordneten baulichen Entwicklung für die Erdgeschoßzonen im Bereich der Malserstraße und unteren Maisengasse – ausgehend vom Busbahnhof im Norden (Gp 2156/1) bis zum Hotel Schwarzer Adler im Süden (Bp .456) – eine Bausperre. Umfasst sind davon die Flächen laut Planbeilage A und die damit zu erlassenden Verordnungen durch Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Sicherung der Erdgeschoßzonen.

§ 2

Betroffene Grundparzellen / Planungsbereich

Von der Bausperre betroffen sind jene Bereiche der im Folgenden angeführten Grundparzellen welche in der Planbeilage A rot umrandet dargestellt sind (im Wesentlichen Erdgeschoßzone Malserstraße erste Bautiefe sowie untere Maisengasse) soweit für den jeweiligen Bauplatz im Flächenwidmungsplan keine Festlegung nach § 51 TROG 2016 (Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen) iVm einer Festlegung nach § 43 TROG 2016 (Sonderfläche) mit einer Festlegung über einen zentrumsrelevanten Verwendungszweck besteht.

Betroffene Grundstücke:

.1123	.1132	.1150	.1198	.1200	.1201	.1202	.1204	.1460	.456
.457	.459	.460/1	.541/2	.544	.545/1	.545/2	.545/3	.546/1	.546/2
.562	.563	.564	.565	.568	.569	.580/1	.581	.582	.584
.587	.589	.595	.596	.597/1	.598	.600	.601	.602/3	.603
.608	.609/1	.620	.621/1	.621/2	.621/3	.621/4	.622/1	.629/1	.629/2
.646	.653	.657	.660/1	.660/2	.670	.671	.677/1	.677/3	.678
.709/1	.709/2	.709/3	.731	1936	1945	1946	1947	1949	1950
1973	1976/1	1976/2	1982/1	1986/1	1986/2	1987/1	1987/3	1989	1992
2132	2133	2139	2156/1	2156/2	2157/1	2523/6			

alle KG 84007 Landeck

§ 3

Grundzüge der verfolgten Planungsziele

Der Planungsbereich beidseits der Malsersstraße sowie in der unteren Maisengasse ist als

- Kerngebiet gem. § 40.3,
- Kerngebiet gem. § 40.3 iVm beschränkter Wohnnutzung gem. § 40.6,
- Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 mit Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen iVm § 43.7 standortgebunden,
- Sonderfläche Einkaufszentrum gem. § 49 (Betriebstyp A),
- Sonderfläche standortgebunden gem. § 43.1 a (Tourismusbüro) und
- Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen gem. § 43.1 b (Stadtplatz mit Tourismusbüro, Kiosk, Kaffeeterrasse und Parkplatz)

gewidmet.

Die Erdgeschoßzonen entlang der Malsersstraße sind für ein vitales Stadtgefüge des Zentrums von Landeck von besonderer Bedeutung. Die Nutzungen dieser Erdgeschoßzonen durch ortskernrelevante Einrichtungen wie Handel, Dienstleistung oder Gastronomie sind für die Aufrechterhaltung und Stärkung eines belebten Stadtzentrums von grundlegender Bedeutung. Aktuell gibt es Tendenzen, diese Erdgeschoßzonen den zentrumsrelevanten Nutzungen zu entziehen und als Parkierungsflächen (Garagen) für darüber liegende Nutzungen zu verwenden. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, insbesondere der Stärkung und Belebung der Ortskerne.

Gemäß den Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27.2 ist insbesondere

- die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne
- die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung (...)
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft (...)
- die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen (...)

für die geordnete räumliche Entwicklung der Stadtgemeinde wesentlich.

Bereits im Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Landeck aus dem Jahr 2002 wird auf den Umstand der ungenutzten Erdgeschoßzonen (Leerstand Geschäftslokale) und die dadurch entstehende Herausforderung an die Planung hingewiesen. Auch das durch den ruhenden Verkehr maßgeblich beeinflusste Stadtbild und die damit verbundene Problematik wird erwähnt.

Zur Umsetzung und Sicherung der städtebaulichen und ortsplannerischen Planungsziele sowie zur Sicherung der Ziele der räumlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Landeck, insbesondere zur Stärkung und Belebung des Ortskernes, ist die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und damit in Verbindung eine Bausperre gemäß § 74 TROG2016 erforderlich. Die hierdurch

verfolgten Planungsziele in Bezug auf den Flächenwidmungsplan sind nachstehend zusammenfassend angeführt:

- 1) Die Erhaltung, Stärkung und Belebung der Erdgeschoßzone in der Malserstraße als zentrales Gemeindegebiet der Stadt Landeck. Die Malserstraße stellt die zentrale Einkaufsstraße der Stadtgemeinde dar und stellt eine Belebung der Erdgeschoßzone durch ein entsprechendes Nutzungsangebot ein wesentliches Planungsziel dar. Ein Verdrängen der bestehenden erdgeschoßigen Nutzungen (Handelsbetriebe, Geschäfte, Cafes, Dienstleister, etc.) aus dem zentralen Siedlungsgebiet würde zu einem Auflösen der städtischen Strukturen führen und damit eine maßgebliche Schwächung des Ortskernes bedeuten.
- 2) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft sowie die Bewahrung des erhaltenen Orts- und Straßenbildes kann nur durch Sicherung ausreichend belebter Erdgeschoßzonen in der Malserstraße gesichert werden. Die Erdgeschoßzone einer zentralen Einkaufsstraße ist durch heterogene Nutzungen geprägt und maßgeblich dazu geeignet, das Zentrum zu beleben. Eine bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanzen wird unumgänglich sein, um zur Deckung des Grundbedarfes insbesondere an Flächen für Zwecke der Wirtschaft und Handel beizutragen.

Gemäß § 40.3 dürfen im Kerngebiet die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Gastgewerbebetriebe, für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen, die der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, errichtet werden. Gerade die Vielfalt der zulässigen Nutzungen trägt zur Belebung und Erfüllung der unterschiedlichen Planungsziele bei. Eine davon abweichende zweckfremde und singuläre Nutzung der Erdgeschoßzonen in der Malserstraße würde die o.a. Planungsziele massiv beeinträchtigen und zu einem Aussterben des Zentrums der Stadtgemeinde Landeck führen.

§ 4

Bauvorhaben

Bauvorhaben und bauliche Maßnahmen auf den von der Bausperre umfassten Grundparzellen in der Erdgeschoßzone der Malserstraße sowie der unteren Maisengasse, die mit den o.a. Planungszielen im Widerspruch stehen, sind gemäß § 74.3 TROG2016 von der Bausperre umfasst. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Nutzungen im Erdgeschoß der Malserstraße bzw. der unteren Maisengasse nicht zur Belebung des Ortskernes beitragen. Die Nutzung der Erdgeschoßzone der Gebäude als Garage steht jedenfalls im Widerspruch zu den o.a. Planungszielen.

Bauvorhaben und bauliche Maßnahmen, die mit den o.a. Planungszielen nicht im Widerspruch stehen, sind gemäß § 74.3 TROG2016 nicht von der Bausperre umfasst. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diese baulichen Maßnahmen nicht die Erdgeschoßzone betreffen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 74.6 TROG2016 nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Bgmstv. Hittler weist darauf hin, dass bei der derzeitigen Widmung die Errichtung von Garagen im Erdgeschoß möglich wäre. Es ist zu befürchten, dass auch andere Projektbetreiber diesem Beispiel folgen würden. Das möchte man jedoch keinesfalls haben und müsse man – um diese Entwicklung zu verhindern – mit einer Bausperre entgegenwirken.

DI Falch bestätigt, dass bei der derzeitigen Widmung „Kerngebiet“ die Nutzung zum Parken möglich wäre. Aus städte- und ortsplanerischer Sicht ist eine Nutzung der Erdgeschosszone im Stadtzentrum für das Parken jedenfalls abzulehnen. So wird nun im Flächenwidmungsplan festgelegt, dass in der Erdgeschosszone das Parken nicht mehr möglich ist. Die Bausperre wirkt zwei Jahre und kann die Stadt während dieser Zeit eine Lösung finden. Die Verordnung verhin- dere jedoch nicht die bauliche Entwicklung generell.

GR Demir ist der Meinung, dass man, um die Malserstraße aufzuwerten, über eine zusätzliche Förderung für Gewerbetreibende nachdenken müsse und sollte auch das Land und der Bund diesbezüglich miteingebunden werden.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erlassung einer Bausperre – wie im Antrag angeführt – ein- stimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7.8) **Lachäcker - Grundstücksvergabe**
der TO.:

Die eingelangten Bewerbungen für die Bauplätze im Siedlungsgebiet Lachäcker in der Prandtau- ersiedlung wurden vom Stadtbauamt anhand des Bewertungsschlüssels gereiht und ein Vor- schlag für die Vergabe erstellt. Der Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschuss hat in sei- ner Sitzung am 22. November 2021 über den Vorschlag beraten und empfiehlt die Vergabe ent- sprechend nachstehender Liste. Die Erstellung der Kaufverträge wird dann von der Stadtge- meinde veranlasst und dem Gemeinderat wieder zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bewerber	Punkte	Grundstück
Elisa Rudigier Burschweg 16, 6500 Landeck	24	2684
Benjamin Buchegger Mühlkanal 8c/85, 6500 Landeck	21	2686
Mathias Venier Schrofensteinstraße 7/31, 6500 Landeck	21	2685

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Vorliegender Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 8) **Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses**
der TO.:

Pkt. 8.1) **Wohnungsvergaben**
der TO.:

Dieser TO-Punkt wird im nicht-öffentlichen Teil behandelt.

Pkt. 8.2) **Wohnanlage Salurnerstraße 2, Top 7 - Kaufvertrag Gapp Philipp**
der TO.:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen, den Antrag an den Gemeinderat zu richten, die Wohnung in der Salurnerstraße 2, TOP 2.7 (Wohneinheit im Dachgeschoss) an Philipp Gapp zu verkaufen). Der Kaufpreis für die Wohnung beträgt Euro 135.000,00. Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags samt Lastenfreistellung, die Grunderwerbsteuer sowie die grundbücherliche Eintragungsgebühr gehen zu Lasten von Gapp Philipp, wogegen die ImmoEst von der Stadtgemeinde Landeck zu tragen ist. Es wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Landeck auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung des beigefügten Kaufvertrags sowie Ranganordnungsgesuchs ersucht.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Abschluss des Kaufvertrages mit Philipp Gapp einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 8.3) Wohnanlage Salurnerstraße 10, Top 7 - Kaufvertrag Wallnöfer Anna
der TO.:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen, den Antrag an den Gemeinderat zu richten, die Wohnung in der Salurnerstraße 10, TOP 10.7 (Wohneinheit im Dachgeschoss) an Anna Wallnöfer zu verkaufen. Der Kaufpreis für die Wohnung beträgt Euro 91.000,00. Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags samt Lastenfreistellung, die Grunderwerbsteuer sowie die grundbücherliche Eintragungsgebühr gehen zu Lasten von Anna Wallnöfer, wogegen die ImmoEst von der Stadtgemeinde Landeck zu tragen ist. Es wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Landeck auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung des beigefügten Kaufvertrags sowie Ranganmerkungsgesuchs ersucht.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges
der TO.:

Der Vorsitzende bemerkt, dass in den nächsten Wochen die Vorbereitungen für die bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen beginnen und möchte er die Gelegenheit nützen, sich bei allen Gemeindemandataren für die Zusammenarbeit und die konstruktive Mitarbeit zu bedanken. Er bedankt sich auch bei allen MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Landeck und spricht er insbesondere Frau Mag. Reich seinen Dank aus. Bereits im Vorfeld wünscht er allen Frohe Weihnachten und schöne Feiertage.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Pkt. 3.3) Walser Gerhard - Amtshaftungsansprüche; BAU/BPO-2021-0004
der TO.:

Der Gemeinderat beschließt, die Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 26.11.2020, mit welchem die Bezirkshauptmannschaft um Fortführung des Vollstreckungsverfahrens ersucht worden ist, zur Hälfte zu tragen.

Pkt. 8.1) Wohnungsvergaben
der TO.:

Der Gemeinderat erklärt sich mit den Wohnungsvergaben laut Antrag des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses einverstanden.

Pkt. 10) Personalangelegenheiten
der TO.:

Die gesonderte Niederschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2021 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Martin Lenz in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Ulrike Hueber in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Madeleine Volgger in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu übernehmen.

Der Stadtrat erklärt sich mit der Anstellung von Frau Tiefenbrunn-Kössler – wie im Antrag angeführt – einverstanden.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Versetzung von Walter Gaim mit 30.06.2022 in den Ruhestand einverstanden.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Einstufung von Björn Köll – wie im Antrag angeführt – einverstanden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit.
